



# Vertragsbedingungen zur Stromlieferung mit ° Energiepreisgarantie in der Niederspannung durch die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH (SWS) für Haushalt und Landwirtschaft.

## 1. 1 Vertragsabschluss, Beginn des Lieferverhältnisses

Dieser Stromsondervertrag mit einer ° Preisgarantie auf den Energiekostenanteil „SchwarzwaldStromPlus“ kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die SWS behält sich das Recht eines Bonitätschecks vor und kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Zählerstand des Kunden und damit die Ausgangsbasis der Verbrauchsabrechnung zum Zeitpunkt des Lieferbeginns werden rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

## 2. Preise, Preisanpassung, Änderung der Ergänzenden Bedingungen

2.1 Die Nettopreise enthalten die Kosten für die reine Energielieferung (d. h. Energiebeschaffung, Vertriebskosten und Marge, welche von der Preisgarantie der SWS umfasst sind), Netzentgelte, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Umlagen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, nach § 19 StromNEV, dem § 18 AbfAV sowie § 17f. EnWG (Offshore-Haftungsumlage). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für die SWS verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die SWS Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt entsprechend für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der SWS zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, der Umlage nach § 19 StromNEV, der AbfAV-Umlage nach § 18 oder der Offshore Umlage nach § 17.

2.3 In allen anderen als den von Ziffer 2.2 erfassten Fällen erfolgen Änderungen der Preise nach den Grundsätzen des § 315 BGB nach billigem Ermessen (welches gerichtlich überprüfbar ist) und entsprechend § 5 Absatz 2 und Absatz 3 StromGVV. Das heißt insbesondere, dass Änderungen der Preise (der Preis für die reine Energielieferung nach Ziffer 2.1 bleibt während der vertraglich vereinbarten Laufzeit garantiert) jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf dieses Kündigungsrecht wird die SWS gesondert hingewiesen. Die SWS soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWS die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2.4 Die Regelung des 2.3 gilt für die Änderung dieser ergänzenden Bedingungen entsprechend.

## 3. Abrechnung

3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der SWS jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, soweit zwischen der SWS und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWS Abschlagszahlungen verlangen, die auf Basis des Verbrauchs an Elektrizität im vorhergehenden Abrechnungszeitraum errechnet werden. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

## 4. Verschiedenes, Geltungsbereiche, Geschäftsbedingungen

4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über die „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7. November 2006, Seite 2391 – StromGVV) und die „Ergänzenden Bedingungen der SWS zur StromGVV“ in ihrer jeweiligen Fassung.

4.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern und diese Änderungen Auswirkungen auf vorliegendes Vertragsverhältnis haben, ist die SWS über Ziffer 2.2, 2.3, und

2.4 hinaus berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum Ersten eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die SWS wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

4.3 Die SWS ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses außerhalb ihres eigenen Netzgebietes handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den verantwortlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber in Bad Säckingen, Wallbach, Rippolingen und Harpolingen ist die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH; HRB Nr.: 630367; Gerichtsstand: Freiburg i. Br.; UST-IdNr: DE-142694678

4.4 Die SWS erbringen im Rahmen dieses Vertrages keine Wartungsdienste

## 5. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

5.1 Der Vertrag hat gemäß der gewählten Option im Auftragsdokument die dort vom Kunden gekennzeichnete Mindestlaufzeit. Der Vertrag endet frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden.

5.2 Durch den Wechsel des Stromlieferanten entstehen dem Kunden seitens der SWS keine Kosten. Der Wechsel ist von dem Kunden rechtzeitig vorher in die Wege zu leiten.

5.3 Der Stromsondervertrag „SchwarzwaldStromPlus“ endet bei einem Umzug des Kunden nicht automatisch. Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift vor dem Umzug unverzüglich nach Kenntniserlangung samt Umzugsdatum mitzuteilen.

## 6. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

6.1 Der Privatkunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucher-service Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: Mo. – Fr. von 09:00–15:00 Uhr +49 30 22480-500 oder +49 1805 101000 – Bundes-weites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min), Fax: +49 30 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWS und dem Privatkunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, wenn dieser Verbraucher gem. § 13 BGB ist und soweit die SWS die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei dieser beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 2757240-0, Fax: +49 30 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht des Privatkunden oder der SWS, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll die SWS auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

6.3 Aktuelle Informationen zu den geltenden Tarifen erhält der Kunde unter [www.sws-energie.de](http://www.sws-energie.de)

## 7. Rechtsnachfolge

Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

## 8. NR. Hinweis nach EDL-G:

8.1 Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

## 9. Datenschutzhinweis

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen der EU-DSGVO. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: [www.sws-energie.de/dsgvo](http://www.sws-energie.de/dsgvo). Gerne können Sie auch die Datenschutzerklärung in ausgedruckter Form bei uns im Kundencenter einsehen.